

Interpellation Huber-Wildhaus-Alt St.Johann / Vogel-Bütschwil-Ganterschwil / Gerig-Mosnang
(1 Mitunterzeichnender) vom 21. Februar 2024

Flüchtlingsunterkunft Ebnat-Kappel zeigt: Die Asylverordnung muss revidiert werden!

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. April 2024

Lukas Huber-Wildhaus-Alt St.Johann, Christian Vogel-Bütschwil-Ganterschwil und Mirco Gerig-Mosnang erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 21. Februar 2024 nach den demokratischen Rechten und dem Verteilschlüssel bei der Eröffnung einer Asylunterkunft.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Verteilung der Personen aus dem Asylbereich auf die Kantone ist auf Bundesebene geregelt. Die Regierung hat mithin keinen Einfluss auf die Zuweisung der Personen des Asylbereichs. Nach der eidgenössischen Asylverordnung 1 (SR 142.311; abgekürzt AsylV 1) werden dem Kanton St.Gallen insgesamt 5,9 Prozent aller Asylsuchenden zugeteilt. Die Unterbringung und Betreuung der zugewiesenen Personen ist eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Die Verteilung der zugewiesenen Personen innerhalb des Kantons erfolgt – wie bereits auf Bundesebene – bevölkerungsproportional (vgl. Art. 14 der kantonalen Asylverordnung [sGS 381.12; abgekürzt AsylV-SG]).

Im Hinblick auf die Neustrukturierung des Asylwesens auf Bundesebene ab dem Jahr 2019 haben sich der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidien (VSGP) und das Sicherheits- und Justizdepartement an einem Workshop im November 2017 über die Erstbetreuung im Kanton sowie die Verteilung der Asylsuchenden geeinigt. Hierbei wurde insbesondere festgelegt, dass Personen, die aus dem beschleunigten Verfahren einen positiven Asylentscheid erhalten, sowie unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) in Zentren der politischen Gemeinden betreut werden, die durch den Trägerverein für Integrationsprojekte St.Gallen (TISG) geführt werden. Personen im erweiterten Verfahren sowie Personen mit einem negativen oder Nichteintretensentscheid werden in Kollektivunterkünften des Kantons betreut. Über diese Aufgabenteilung hat die Regierung den Kantonsrat unter anderem in ihrer Antwort vom 29. Mai 2018 auf die Interpellation 51.18.04 «Zuständigkeiten in den Asylverfahren wahrnehmen» einlässlich informiert.

Der Kanton und die politischen Gemeinden haben in den letzten Jahren bewiesen, dass sich sowohl der Verteilschlüssel als auch die Kollektivzentren, die strukturiert und konsequent betrieben werden, bewähren und zu keinem nennenswerten Nachteil für die Standortgemeinden führen. Vielmehr erfahren die jeweiligen Gemeinden mit Kollektivunterkünften eine zusätzliche Wertschöpfung durch die Schaffung von Arbeitsplätzen. Zudem profitiert das örtliche Gewerbe, das z.B. beim Einkauf von Lebensmitteln berücksichtigt wird. Im Weiteren werden die Standortgemeinden bei der Zuweisung von (weiteren) Asylsuchenden beim Soll-Ist-Vergleich nach Art. 14 Abs. 3 AsylV-SG im Ausmass von 40 Prozent der Zentrumsplätze (zusätzlich 60 Personen) entlastet. Die Regierung verweist hierzu zusätzlich auf ihre Antwort vom 31. Oktober 2023 auf die Interpellation 51.23.57 «Verhältnismässige Verteilung von Personen des Asylbereichs auf die Gemeinden».

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung hat Kenntnis von den Forderungen nach stärkerer Mitbestimmung der lokalen Bevölkerung. Sie legt Wert darauf, dass bei der Eröffnung von Kollektivunterkünften sämtliche Vorgaben des Planungs- und Baurechts eingehalten werden. Der Kanton und der TISG stehen daher in frühzeitigem und regelmässigem Kontakt mit den Behörden der Standortgemeinden, teilweise unter Beteiligung von Bevölkerungsvertreterinnen und -vertretern, um Anliegen und Bedürfnisse aufzunehmen und sich darüber auszutauschen. Die Unterkunft in Ebnet-Kappel ist eine Kollektivunterkunft des TISG und damit im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.
2. Privatpersonen wie auch Gemeinden haben das Recht, Liegenschaften an Dritte zu verkaufen oder zu vermieten. Die jeweiligen Gemeindeordnungen regeln die Kompetenzen bzw. Zuständigkeiten bezüglich Vermietung oder Verkauf der im Besitz der Gemeinden befindlichen Liegenschaften. Im Fall von Ebnet-Kappel war es im Übrigen der Gemeinderat, der beschlossen hat, die Liegenschaft des ehemaligen Alterszentrums Wier dem TISG anzubieten und zu vermieten.

Sowohl der Kanton als auch der TISG stehen in der Regel bereits vor Mietbeginn in einem engen Kontakt mit der Exekutive der Standortgemeinde. Da für die Umnutzung oder für brandschutztechnische Ertüchtigungen zudem häufig eine Baubewilligung erforderlich ist, ergibt sich spätestens zu diesem Zeitpunkt ein formelles Verfahren mit den kommunalen Behörden.

3. Der Zustrom von Flüchtlingen unterliegt grossen Schwankungen. Aus Kostengründen können nicht permanent ausreichend freie Kapazitäten aufrechterhalten werden. Die Unterbringung und Betreuung der durch den Bund zugewiesenen Personen aus dem Asylbereich ist eine Verbundaufgabe des Kantons und der Gemeinden. In Zeiten steigender Asylgesuchszahlen müssen der Kanton, der TISG und die Gemeinden ihre Unterbringungskapazitäten folglich entsprechend erhöhen. Hierfür ist es erforderlich, dass auf kurzfristige Veränderungen sofort reagiert werden kann. Ein erweitertes Mitspracherecht der Standortgemeinde und der Stimmbevölkerung würde zu zeitlichen Verzögerungen führen und den ausgehandelten Kompromiss bei der Zuständigkeit bei Unterbringung und Betreuung unterlaufen. Es erweist sich auch mit Blick auf die Entlastung der Standortgemeinden (vorstehend, Ziff. 2) als unnötig.
4. Die Regierung legt Wert auf die Feststellung, dass die Anrechnung zu 40 Prozent als Kompromiss zwischen Kanton und Gemeinden ausgehandelt wurde. Dies soll sicherstellen, dass alle Gemeinden die Last der Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich solidarisch mittragen. Personen, die in einer Flüchtlingsunterkunft untergebracht sind, werden durch Mitarbeitende des Kantons bzw. des TISG betreut. Entsprechend werden die kommunalen Strukturen weniger belastet, als wenn diese Personen der Gemeinde direkt zugeteilt würden und diese beispielsweise durch den kommunalen Sozialdienst betreut werden müssten. Gemeinden, in denen Kollektivunterkünfte durch den Kanton oder durch den TISG betrieben werden, haben folglich weniger Aufwand bei der anderweitigen Unterbringung von Asylsuchenden. Zudem werden die Kosten für die in den Kollektivunterkünften lebenden Personen vom Betreiber der Unterkunft übernommen und nicht von der Standortgemeinde. Aus diesem Grund werden Personen in Flüchtlingsunterkünften in der Soll-Ist-Liste zwar berücksichtigt, jedoch wird mit dem Faktor 0.4 dem Umstand Rechnung getragen, dass ein wesentlicher Teil der Aufgaben durch den Kanton bzw. durch den TISG übernommen wird.

5. Der Anrechnungsfaktor von 40 Prozent für Kollektivunterkünfte ist, wie mehrfach erwähnt, das Ergebnis eines Kompromisses zwischen der VSGP und der Regierung. Er hat sich sowohl in ruhigeren Phasen als auch in Zeiten mit höheren Asylgesuchen bewährt und ist unter den 75 Gemeinden akzeptiert. Eine Änderung der Zuweisungsquote drängt sich aus Sicht der Regierung derzeit folglich nicht auf. Sie hätte im Übrigen zur Folge, dass in Zeiten eines erhöhten oder raschen Anstiegs der Asylgesuchszahlen entsprechend mehr Personen des Asylbereichs auf die Nicht-Standortgemeinden der Kollektivunterkünfte verteilt werden müssten.
6. Aktuell erfolgt die Verteilung auf die Gemeinden bevölkerungsproportional. Die Wahlkreise sind keine geeignete Zuweisungsstelle, da sie weder über Zuständigkeiten zur internen Verteilung noch über eigene Unterbringungsstrukturen verfügen. Falls die VSGP eine solche Verteilung für zweckmässig halten sollte, würde sich die Regierung einem Systemwechsel nicht verschliessen. Nach ihrer Einschätzung hat sich aber das bestehende System vor allem in Krisenzeiten eindeutig bewährt. Im Jahr 2023 hat der TISG insgesamt 1'635 Personen auf die Gemeinden verteilt, 1'027 Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S und 608 Personen des Asylbereichs aus anderen Ländern. Eine nicht mehr bevölkerungsproportionale, sondern gleichmässige Verteilung nach Wahlkreisen würde die bevölkerungsschwachen Wahlkreise benachteiligen und die Mietmöglichkeiten von geeigneten Objekten einschränken. Eine gleichmässige Verteilung auf die acht Wahlkreise würde somit den mutmasslich nicht im Interesse der Interpellanten liegenden Effekt ergeben, dass beispielsweise konkret der Wahlkreis Toggenburg eine deutlich höhere Zahl von Asylsuchenden zugewiesen bekäme.
7. Im Rahmen des Zweiphasenmodells erfüllt der Kanton eine grundsätzlich im kommunalen Zuständigkeitsbereich liegende Sozialhilfesaufgabe. Unterbringung und Betreuung von sozialhilfebedürftigen Personen sind nach dem Sozialhilfegesetz (sGS 381.1) grundsätzlich ureigene Aufgaben der Gemeinden. Die Forderung, dass den Standortgemeinden der Kollektivunterkünfte noch eine Entschädigung je Flüchtling für Sicherheits- und Infrastrukturkosten – die den Standortgemeinden explizit *nicht* anfallen – zu leisten sei, ist nicht nachvollziehbar. Die VSGP wie auch das Migrationsamt betreiben die Asylzentren in einem 24-Std./7-Tage-Betrieb. Sie tragen die Infrastrukturkosten und sorgen mit spezifischen Notfalldispositiven für die Sicherheit in und um die Kollektivstrukturen. Die Sicherheit im Kanton wird durch die Kantonspolizei, und auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen – wo derzeit allerdings kein Asylzentrum betrieben wird – durch die Stadtpolizei, gewährleistet. In den kantonalen Zentren wird zudem im regelmässigen Austausch mit Standortgemeinden, Polizei und Migrationsamt die Sicherheitslage besprochen und bei allfälligem Bedarf sofort reagiert. Die Erfahrungen der Standortgemeinden von kantonalen Zentren zeigen, dass die getroffenen Massnahmen sehr wirksam sind und keine erhöhte Gefährdung der Bevölkerung besteht. Für die Regierung ist deshalb keinerlei Grund ersichtlich, die Gemeinden mittels Pauschalen für nicht anfallende Kosten zu entschädigen.